

Stadt Isselburg

**75. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich des Sportplatzes Heelden**

Begründung

Planverfasser:



13. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis:

1	Veranlassung, Erforderlichkeit und Ziele.....	1
2	Räumlicher Geltungsbereich	2
3	Beschreibung des Plangebiets und der Umgebung.....	3
4	Planungsvorgaben.....	3
4.1	Landesplanerische Vorgaben	3
4.2	Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzrechts.....	3
5	Erschließung	4
6	Umweltbericht	4
6.1	Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Planung.....	4
6.2	Standort und Umfang des Vorhabens	4
6.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen.....	5
6.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
6.4.1	Schutzgut Mensch.....	5
6.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	6
6.4.3	Schutzgut Boden.....	8
6.4.4	Schutzgut Wasser	8
6.4.5	Schutzgut Luft und Klima	9
6.4.6	Schutzgut Landschaft.....	9
6.4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	10
6.4.8	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	10
6.4.9	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	10
6.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich.....	10
6.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	11
6.7	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	11
6.8	Zusammenfassung.....	11

1 Veranlassung, Erforderlichkeit und Ziele

Die Stadt Isselburg beabsichtigt, die 75. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen, um im Hinblick auf eine Weiterentwicklung des örtlichen Sport- und Vereinswesens eine städtische Sportfläche planungsrechtlich neu zu ordnen.

Hintergrund für die Planaufstellung ist zudem der Wunsch des Sportvereins FC Heelden, sein Vereinsheim an der Sportanlage Herkener Straße zu erweitern, insbesondere um mehr Platz für die Jugendabteilung zu schaffen. Außerdem möchte der ortsansässige Schützenverein eine Schießanlage errichten.

Angesichts der bestehenden und der geplanten Nutzungen ist eine städtebauliche und planungsrechtliche Neuordnung des Standortes erforderlich.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Isselburg stellt die Flächen des Geltungsbereichs derzeit noch als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Geplant ist für den zentralen Bereich eine Darstellung als Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Vereinsheim/Schießstand“. Die beiden Sportplätze sollen als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und der bestehende Teich als Wasserfläche dargestellt werden. Die zwischen den Teilflächen liegenden Gehölzstreifen werden aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dargestellt. Zur Vervollständigung der bereits sehr umfangreichen Eingrünung des Geländes wird im Nordwesten eine Fläche für Anpflanzungen dargestellt.

Das Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Vorbereitung zur Realisierung der vorgesehenen baulichen Nutzungen sowie im Bereich der Sportplätze eine Anpassung des Flächennutzungsplans an die tatsächlich vorhandene Nutzung.

Ein weiteres Ziel der Bauleitplanung ist der Erhalt der bestehenden wertvollen Grünstrukturen sowie deren Erweiterung, um eine vollständige Eingrünung des Sportplatzgeländes zu erreichen.

Mit der Erarbeitung der Planung wurde die StadtUmBau GmbH aus Kevelaer beauftragt. Im Zusammenhang mit der vorliegenden FNP-Änderung wird für die Fläche auch ein Bebauungsplan aufgestellt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese ist ein integrierter Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplans. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht zusammengefasst. Dieser Umweltbericht ist Teil der vorliegenden Begründung.

Aufgrund des hier angewandten Parallelverfahrens für die FNP-Änderung und die Aufstellung des Bebauungsplans ist eine gemeinsame Umweltprüfung für den Untersuchungsraum auf beiden Planungsebenen durchgeführt worden. Der Planungsstufe der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend stellt der hier vorgelegte Umweltbericht eine Kurzfassung des Umweltberichts des Bebauungsplans dar. Insofern wird auf die ausführliche Darstellung in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt östlich des Siedlungskörpers des Isselburger Stadtteils Heelden und südlich der Autobahn A3. Der Geltungsbereich der vorliegenden FNP- Änderung umfasst eine Fläche von rund 3,3 ha.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Lage des Plangebiets im Stadtgebiet.



3 Beschreibung des Plangebiets und der Umgebung

Das Plangebiet beherbergt die Sportanlage des FC Heelden. Hier befinden sich die Fußballplätze und das Vereinsheim sowie Stellplätze und deren Zufahrten. Das Vereinsgelände befindet sich im Eigentum der Stadt Isselburg und wird dem Verein zur Nutzung überlassen.

Die weitere Umgebung ist insbesondere durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Der Ortsteil Heelden liegt rund 350 m weiter westlich.

4 Planungsvorgaben

4.1 Landesplanerische Vorgaben

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland –, der rechts-wirksam die Ziele der Raumordnung darstellt, ist das Plangebiet als „Agrarbereich“, „Bereich zum Schutz der Gewässer“, „Bereich zum Schutz der Landschaft“ und als „Windeignungsbe-reich“ dargestellt.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 29.02.2012 mitgeteilt, dass gegen die geplante Änderung des FNP keine landesplanerischen Bedenken bestehen. Nach Vorlage des Entwurfs wurde mit Schreiben vom 13.05.2013 mitgeteilt, dass bei der Planung „eine Anpas-sung an die Ziele der Landesplanung auch weiterhin gegeben ist“.

4.2 Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzrechts

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans der Stadt Isselburg. Dort ist es als Teil des Landschaftsschutzgebiets 2.2.1. "Heelden" ausgewiesen.

Der Schutzzweck besteht laut Erläuterungsbericht des Landschaftsplans u.a. in der Erhaltung einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft, der Erhaltung und Förderung der Lebensstätten für Pflanzen und Tiere sowie der Biotopvernetzungs-funktionen und der Erhaltung und Entwick-lung der Kopfbäume, Baumreihen, Feldgehölze, Hecken sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente.

Es gilt zudem das Entwicklungsziel 1.2.6, welches u.a. die Erhaltung der ausgedehnten Grün-landflächen mit einem hohen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftselementen beinhaltet.

Die Bauleitplanung wirkt sich insofern nicht auf die genannten landschaftsplanerischen Ziele aus, als die Nutzung der Fläche als Sportanlage bereits heute besteht und lediglich eine bauli-che Erweiterung am Standort des bestehenden Vereinsheims geplant ist.

Ein eigenständiges Änderungsverfahren zum Landschaftsplan ist nicht erforderlich.

Sollten doch bestehende textliche Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes für den in Rede stehenden Bereich den künftigen Festsetzungen des parallel erarbeiteten Bebau-ungsplanes widersprechen, werden diese gemäß § 29 Abs.4 Landschaftsgesetz (LG) mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes außer Kraft gesetzt.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder in seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

5 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die nördlich und östlich verlaufende Herkener Straße.

Die Versorgung mit leitungsgebundener Infrastruktur kann durch Ergänzung bzw. Ausbau der vorhandenen Leitungsnetze erstellt werden.

Im Plangebiet verläuft eine Gasleitung der Gelsenwasser Energienetze GmbH. Es dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Gasleitung gefährden. Im Bereich der Leitungstrasse sowie in einem beiderseits der Leitungsachse verlaufenden Schutzstreifen von 2,50 m ist die Anpflanzung von Bäumen unzulässig. Auf das Merkblatt „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen wird hingewiesen. Vor Beginn von Erdarbeiten oder Anpflanzungen ist der Verlauf der Gasleitung bei der Gelsenwasser Energienetze GmbH zu erfragen oder ggf. durch Aufgrabung zu ermitteln.

6 Umweltbericht

6.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Planung

Die Stadt Isselburg plant die 75. Änderung ihres Flächennutzungsplans im Bereich des Sportplatzes Heelden.

Anlass für die Planaufstellung ist der Wunsch des Sportvereins FC Heelden, sein Vereinsheim an der Sportanlage Herkener Straße zu erweitern, insbesondere um mehr Platz für die Jugendabteilung zu schaffen. Außerdem möchte der ortsansässige Schützenverein eine Schießanlage errichten.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Isselburg stellt die Flächen des Geltungsbereichs derzeit noch als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Geplant ist für den zentralen Bereich eine Darstellung als Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Vereinsheim/Schießstand“. Die beiden Sportplätze sollen als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und der bestehende Teich als Wasserfläche dargestellt werden. Die zwischen den Teilflächen liegenden Gehölzstreifen werden aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dargestellt. Zur Vervollständigung der bereits sehr umfangreichen Eingrünung des Geländes wird im Nordwesten eine Fläche für Anpflanzungen dargestellt.

Das Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Vorbereitung zur Realisierung der vorgesehenen baulichen Nutzungen sowie im Bereich der Sportplätze eine Anpassung des Flächennutzungsplans an die tatsächlich vorhandene Nutzung.

6.2 Standort und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet liegt östlich des Siedlungskörpers des Isselburger Stadtteils Heelden und südlich der Autobahn A3. Der Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung umfasst eine Fläche von rund 3,3 ha.

6.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland –, der rechts-wirksam die Ziele der Raumordnung darstellt, ist das Plangebiet als „Agrarbereich“, „Bereich zum Schutz der Gewässer“, „Bereich zum Schutz der Landschaft“ und als „Windeignungsbe-reich“ dargestellt.

Landschaftsplan und Vorgaben des Naturschutzrechts

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans der Stadt Isselburg. Dort ist es als Teil des Landschaftsschutzgebiets 2.2.1. "Heelden" ausgewiesen. Die Schutzziele werden durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Ein eigenständiges Ände-rungsverfahren des Landschaftsplans ist nicht erforderlich.

Weitere Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder in seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Sonstige Fachplanungen

Im Bereich des Plangebiets sind keine weiteren Fachplanungen mit Umweltrelevanz bekannt.

Im Bauleitplanverfahren werden zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials verschiedene Gutachten erstellt bzw. herangezogen. Es handelt sich hierbei um ein Schallgutachten sowie um einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

6.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.4.1 Schutzgut Mensch

Der Planbereich wird nicht von Menschen bewohnt, sondern nur temporär im Rahmen von Sportveranstaltungen genutzt.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Planung sind deshalb insbesondere die Auswirkungen auf das vorhandene Umfeld der Sportanlage zu betrachten.

Neben der räumlichen und funktionalen Vorprägung durch den Sportplatz wird die Planfläche und die nähere Umgebung auch durch die Lage unweit der Autobahn A3 und die dadurch be-dingte Verlärmung geprägt. Die Entfernung des Plangebiets zur A3 beträgt rund 250 m Luftlinie.

Die bestehende wie die geplante Nutzung dient nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Men-schen, sondern lediglich einer temporären Freizeitnutzung, so dass die Lärmsituation von der Autobahn keine unzumutbare Beeinträchtigung darstellt.

Zur Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen der Wohnruhe im Bereich benachbarter Wohnnutzungen wurde ein Schallgutachten erarbeitet.

Es galt zu untersuchen, ob durch den Betrieb der Sportanlage die schalltechnischen Anforderungen der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) eingehalten werden. Als Immissionsort wurde die gegenüberliegende bestehende Bebauung (Herkener Straße 1) festgelegt.

Die Ausbreitungsergebnisse des Gutachtens ergeben, dass die Immissionsrichtwerte zur Ruhe- und Tagzeit am untersuchten Immissionsort um mindestens 1 dB unterschritten werden.

In der ungünstigsten vollen Nachtstunde werden die Immissionsrichtwerte am untersuchten Immissionsort nicht eingehalten.

Zur Einhaltung der Richtwerte in der Nacht ist es laut Gutachten erforderlich, entweder den Parkplatz vor dem Vereinsheim oder den als Parkplatz genutzten Grünstreifen an der Herkener Straße nachts nicht zu nutzen. Alternativ müsste eine 2 m hohe und 22 m lange Lärmschutzwand zwischen dem Parkplatz vor dem Vereinsheim und dem betrachteten Immissionsort errichtet werden.

Unter Berücksichtigung einer dieser beiden Maßnahmen wird laut Gutachter der Immissionsrichtwert eingehalten.

Die Stadt Isselburg wird als Eigentümerin der Fläche im Rahmen der Bauleitplanung über eine Städtebauliche Vereinbarung mit dem Sportverein die nächtliche Nutzungsbeschränkung des Parkplatzes vor dem Vereinsheim durchsetzen. Zudem wird die nächtliche Parkplatznutzung an dieser Stelle durch eine Nebenbestimmung in der Nutzungsüberlassungsvereinbarung sowie in der Baugenehmigung unterbunden werden.

Eine erhebliche Vorbelastung durch Geruchsemissionen ist nicht festzustellen.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Mensch sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

6.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Fauna

Im Rahmen des § 42 Abs. 1, 5 und 8 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Das Planungsbüro StadtUmBau GmbH wurde beauftragt, in einer Vorprüfung festzustellen, ob durch den geplanten Eingriff planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Dazu wurde in einem ersten Schritt das relevante Artenspektrum über das nordrhein-westfälische Artenschutzfachinformationssystem ausgewertet.

Auf dieser Grundlage wurde am 29. Juni 2011 eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Von den planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4104 finden die allermeisten Arten im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum. Ursache dafür sind laut Gutachterin die bestehenden Nutzungen sowie die Nähe zur Autobahn A3.

Während der Ortsbesichtigung wurde auf der Eingriffsfläche eine planungsrelevante Art (Mäusebussard) angetroffen. Ein Exemplar dieser Art wurde bei der Bestandsaufnahme im Segelflug über den Sportplätzen auf Nahrungssuche gesichtet. Die Gutachterin stellt fest, dass das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat darstellt und Ausweichmöglichkeiten auf Äcker und

Wiesen in der Nähe vorhanden sind. Horste konnten auf der Planfläche nicht entdeckt werden. Eine weitere Betrachtung dieser Einzelart entfällt daher.

Bei den anderen angetroffenen Vogelarten (8 angetroffene Arten) handelte es sich um in NRW weit verbreitete Vogelarten und solche der Vorwarnliste, so dass sie für die Artenschutzrechtliche Vorprüfung keine Relevanz haben.

Die Realisierung der Bauleitplanung hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

Laichhabitate oder wertvolle Landhabitate von Amphibien und Reptilien sind nicht betroffen, so dass negative Auswirkungen auszuschließen sind. Der Teich und der Graben bleiben von der Planung unberührt.

Auch für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da weder Quartiermöglichkeiten noch mögliche Areale zur Nahrungssuche oder Zugstraßen durch den Eingriff entwertet werden.

Die Gutachterin kommt abschließend zu der Einschätzung, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen sein könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

Potenzielle natürliche Vegetation

Innerhalb des Naturraums Millinger Ebene würde sich grundsätzlich bei ausbleibender menschlicher Nutzung ein Buchen-Eichenwald (Fago-Quercetum) ausbreiten. Diese sind stets durch die Vorherrschaft der Buche (*Fagus sylvatica*) gekennzeichnet. Die Strauchschicht wird von der Stech-Palme (*Ilex aquifolium*) und vom Faulbaum (*Rhamnus frangula*) geprägt. Kraut- und Mooschicht werden von säuretoleranten Arten wie Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Hain-Veilchen (*Viola riviniana*), Weiches Honiggras (*Holcus mollis*), Frauen-Haarmoos (*Polytrichum formosum*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*) und Gemeinem Sternmoos (*Mnium hornum*) gekennzeichnet.

Im Plangebiet wurde aufgrund der bisherigen Nutzungen die potenzielle natürliche Vegetation vollständig zurückgedrängt.

Biotoptypen

Im Rahmen des parallel erarbeiteten Bebauungsplans sind die vorhandenen Biotoptypen im Einzelnen kartiert und bewertet worden. Diese Bestandsaufnahme liegt der Bilanzierung von Eingriff und Kompensation zugrunde.

Neben den als Intensivrasen zu bewertenden Fußballplätzen befinden sich auf dem Gelände auch einige versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen im Bereich um das Vereinsheim. Um die Sportplätze herum wurden verschiedene Hecken und Pflanzstreifen angelegt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

6.4.3 Schutzgut Boden

Naturräumlich ist das Plangebiet der Isselebene (Haupteinheit 576) und in weiterer Unterteilung der Millinger Ebene (576.20) zuzuordnen. Die Böden sind als Braunerden zu klassifizieren (vgl. Bodenkarte NRW, Blatt 4104).

Es handelt sich um lehmige Sandböden mit mittleren Bodenwertzahlen, mittlerer bis geringer Sorptionsfähigkeit und hoher Wasserdurchlässigkeit. Ihnen ist eine mittlere landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit zu attestieren.

Der Planungsraum weist NN-Höhen von ca. 17 m bis 18 m auf.

Nach der Karte der Schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes Krefeld sind die Böden des Untersuchungsgebiets keiner Schutzstufe zugeordnet. Regional typische und/oder seltene Böden sind demnach nicht betroffen.

Altlasten sind im Untersuchungsraum nicht bekannt. Dies wurde auch von der Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft des Kreises Borken bestätigt.

Durch die Realisierung der Planung wird der Boden auf einem geringen Teil der Fläche als Lebensraum für Fauna und Flora an Bedeutung verlieren. Es ist mit einer geringfügigen Veränderung der physikalischen (insb. Bodenfeuchte und Wasserdurchlässigkeit) und chemischen Bodeneigenschaften (Sorptionsfähigkeit, Nährstoffhaushalt, Fruchtbarkeit) zu rechnen. Schadstoffeinträge in den Boden, ausgehend vom Kraftfahrzeugverkehr, sind nicht vollständig auszuschließen.

Im parallel erarbeiteten Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs vorgesehen. Unter diesen Voraussetzungen und unter Abwägung der verschiedenen zu berücksichtigenden Belange ist der geringfügige Verlust bisher unversiegelten Bodens hinzunehmen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind aus jetziger Sicht im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

6.4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Osten des Plangebiets befindet sich ein stehendes Gewässer, das von der Planung nicht berührt wird. Hierbei handelt es sich um einen Fischteich. Die Bauleitplanung bereitet keine Ausbaumaßnahmen an dem Gewässer vor und der Uferbereich erfährt keine Veränderung. Deshalb sind wasserrechtliche Genehmigungsverfahren gem. nicht erforderlich.

Um den Teich herum, von der nördlichen zur östlichen Plangebietsgrenze verläuft das Gewässer W 88.15 des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze. Beidseitig dieses Grabens ist ein je 5 m breiter Uferstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Zugänglichkeit des Gewässers ist dauerhaft sicherzustellen.

Grundwasser

Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb einer Wasserschutzzone. Es handelt sich aber um ein wasserhöffiges Gebiet.

Dadurch, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf dem Sportplatzgelände versickert wird und auch mit dem im Bereich des geplanten Anbaus anfallenden Niederschlagswasser so verfahren wird, wird die Grundwasserneubildungsrate nicht erheblich beeinträchtigt.

Unter den genannten Voraussetzungen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Rahmen der Bauleitplanung aus jetziger Sicht nicht zu erwarten.

6.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet liegt im atlantischen, generell als mild und ausgeglichen zu bezeichnenden Klimabereich „Nordwestdeutschland“. Für die Region des Niederrheins sind relativ hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen typisch. Der Jahresmittelwert der Temperatur liegt zwischen 9 und 10°C. Der wärmste Monat ist der Juli mit einer Mitteltemperatur von etwa 17,0°C. Vorherrschende Windrichtungen sind Südwesten und Westen. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 680 bis 734 mm.

Aufgrund der benachbarten Autobahn 3 ist von einer Vorbelastung durch Luftschadstoffe auszugehen. Die Durchlüftung des Plangebiets innerhalb der freien Landschaft ist jedoch als gut zu bezeichnen, da eine ausreichende Verteilung und Verwirbelung der Schadstoffe stattfindet.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

6.4.6 Schutzgut Landschaft

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Sportanlage des FC Heelden. Hier liegen die drei Fußballplätze. Im Bereich des mittleren Fußballplatzes stehen das Vereinsheim sowie eine Garage. Vor dem Vereinsheim gibt es Parkplätze. Östlich des Vereinsheims liegt ein kleiner Teich, der von hohen Bäumen eingerahmt ist. Daneben gibt es noch eine kleine Fläche, die u. a. als Lagerplatz für z. B. Steine fungiert.

Die gesamte Anlage ist äußerst gepflegt. Die einzelnen Fußballplätze sind von Heckenstrukturen aus Sträuchern und z. T. höheren Bäumen umgeben. Die Rasenflächen sind kurz geschnitten.

Die weitere Umgebung ist besonders durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt.

Insofern weist das Plangebiet durch die vorhandenen und umgebenden Nutzungen bereits eine anthropogene Vorprägung auf.

Für Erholungssuchende (Spaziergänger, Wanderer) besitzt das Plangebiet bisher eine untergeordnete Bedeutung.

Durch die beabsichtigte zusätzliche Bebauung der Fläche wird es zu einer nur geringfügigen ästhetischen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds kommen, da sich diese Erweiterungen im Bereich der Bestandsbebauung befinden.

Aufgrund der Vorprägung in dem Raum entsteht durch die geplante Bebauung, bezogen auf das Landschaftsbild, ein geringer Eingriff.

6.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet ist mit archäologischen Fundstellen und Bodendenkmälern nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Baudenkmäler bzw. sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet bzw. direkt angrenzend dazu nicht bekannt.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung bestätigt, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

6.4.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Unter dem Begriff Wechselwirkungen werden ökosystemare Wirkungsbeziehungen im Wirkungsgefüge der Umwelt verstanden, sofern sie aufgrund von zu erwartenden Umweltauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können. Das Baugesetzbuch schreibt vor, dass die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter auch in ihrer Wechselwirkung zueinander zu betrachten sind. Da mit der Planung bereits überformte Flächen in Anspruch genommen werden, ist hauptsächlich der Wechselwirkungskreis zwischen den vielfältigen Funktionen des Bodens (Reglerfunktion, Produktionsfunktion, Lebensraumfunktion) und einem potenziellen Lebensraum für wildlebende Tiere und wild wachsende Pflanzen betroffen. Durch die Versiegelung von Boden wird unmittelbar eine Änderung der Wirkfunktion des Bodens herbeigeführt.

Eine sich stark verstärkende Wechselwirkung ist aufgrund der Vorgaben im Plangebiet, der Art der Nutzung und der Vorprägung des Raumes nicht zu erwarten.

6.4.9 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Betrachtung der sog. Nullvariante, die die Entwicklung des Raumes ohne das Vorhaben aufzeigt, ist nur als hypothetischer Fall zu betrachten. Ohne jegliche Nutzung würde die Fläche brach fallen und eine Sukzession hin zum Wald einsetzen.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Schutzgut Boden

- Bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen ist der Boden so schonend wie möglich zu behandeln: sachgerechter Auftrag und Lagerung von Oberboden, Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen nach DIN 18915 und DIN 18320
- Ausgehobenes Bodenmaterial sollte auf dem Grundstück wieder eingebaut werden (ausgeglichene Massenbilanz)
- Nicht zur Versiegelung vorgesehene Flächen sind während der Bauarbeiten nicht mit schwerem Gerät zu befahren, um eine Verdichtung des Bodens zu verhindern
- Der Abtrag und die Bearbeitung des Bodens sollten mit Raupenfahrzeugen und Maschinen mit geringem Gewicht erfolgen.

- Böden sollen nur in trockenem Zustand befahren bzw. bearbeitet werden. Daher ist der Zeitpunkt für Erdarbeiten, wie z.B. Abtrag, Umlagerung und Wiedereinbau, auf Witterung und Bodenfeuchte abzustimmen.
- Der Einbau von Bodenmaterial bzw. die (Wieder-)Herstellung der Freiflächen hat fachgerecht zu erfolgen. Während der Bauphase anfallende Baureste und Abfälle und andere Fremdstoffe dürfen nicht auf dem Grundstück "vergraben" oder verbrannt werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Wenn möglich, Erhalt von Gehölzstrukturen inkl. Wurzel- und Stammschutzmaßnahmen
- Verwendung bodenständiger Gehölze bei den durchzuführenden Pflanzmaßnahmen
- Beginn der Erschließungsarbeiten in der Zeit vom 15.08. bis zum 01. März und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit

Schutzgut Wasser

- Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen während der Bauphase

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungskonzepte wurden betrachtet und verworfen, da es sich bei dem Sportplatz um eine bestehende Nutzung handelt und die beabsichtigte bauliche Erweiterung nur hier ihren Zweck erfüllen kann.

6.7 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c des Baugesetzbuchs (BauGB) hat die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung eines Bauleitplanes entstehen, zu überwachen. Grund hierfür ist, dass insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden und die Gemeinde in der Lage ist, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.

6.8 Zusammenfassung

Die Stadt Isselburg hat beschlossen, die 75. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Sportplatzes Heelden durchzuführen. Anlass für die Planaufstellung ist der Wunsch des Sportvereins FC Heelden, sein Vereinsheim an der Sportanlage Herkener Straße zu erweitern sowie das Anliegen des ortsansässigen Schützenvereins, hier eine Schießanlage zu errichten. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 3,3 ha.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland –, der rechtswirksam die Ziele der Raumordnung darstellt, ist das Plangebiet als „Agrarbereich“, „Bereich zum Schutz der Gewässer“, „Bereich zum Schutz der Landschaft“ und als „Windeignungsbereich“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen des Geltungsbereichs derzeit noch als Flächen für die Landwirtschaft dar. Geplant ist für den zentralen Bereich eine Darstellung als Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Vereinsheim/Schießstand“. Die beiden

Sportplätze werden als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und der bestehende Teich als Wasserfläche dargestellt. Die vorhandenen Gehölzstreifen werden aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dargestellt. Zur Vervollständigung der umfangreichen Eingrünung des Geländes wird im Nordwesten eine Fläche für Anpflanzungen dargestellt. Das Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Vorbereitung zur Realisierung der vorgesehenen baulichen Nutzungen sowie im Bereich der Sportplätze eine Anpassung des Flächennutzungsplans an die tatsächlich vorhandene Nutzung.

Der Planbereich wird nicht von Menschen bewohnt, sondern nur temporär im Rahmen von Sportveranstaltungen genutzt. Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich nördlich des Sportplatzes auf der gegenüber liegenden Straßenseite. Eine lärmbedingte Vorprägung des Untersuchungsraums existiert durch die in rund 250 m Luftlinie nördlich verlaufende Autobahn A3. Ein im Rahmen des Bebauungsplans erarbeitetes Lärmgutachten hat ergeben, dass es zur Einhaltung der schalltechnischen Richtwerte an der benachbarten Wohnbebauung in der Nachtzeit erforderlich ist, entweder den Parkplatz vor dem Vereinsheim oder den als Parkplatz genutzten Grünstreifen an der Herkener Straße nachts nicht zu nutzen. Alternativ müsste eine 2 m hohe und 22 m lange Lärmschutzwand zwischen dem Parkplatz vor dem Vereinsheim und dem betrachteten Immissionsort errichtet werden.

Da die Stadt Isselburg über eine Städtebauliche Vereinbarung mit dem Sportverein die nächtliche Nutzungsbeschränkung des Parkplatzes vor dem Vereinsheim durchsetzen wird und zudem eine diesbezügliche Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufgenommen wird, sind erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf das **Schutzgut Mensch** im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Das Plangebiet ist durch die bestehende Nutzung bereits stark vorgeprägt und für das **Schutzgut Tiere und Pflanzen** von keiner erheblichen Bedeutung. Die Realisierung der Planung hat keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

Die Fruchtbarkeit des Bodens im Plangebiet ist als mittel einzustufen. Die bei der Realisierung der Planung entstehenden Konflikte bestehen vor allem in dem geringfügigen Verlust von Boden und dem Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Boden** sind aus jetziger Sicht im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb einer Wasserschutzzone, ist aber als wasserhöfzig zu bezeichnen. Dadurch, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf dem Sportplatzgelände versickert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate nicht erheblich beeinträchtigt. Auch eine Beeinträchtigung der beiden im Plangebiet vorhandenen Oberflächengewässer (Graben W 88.15 des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze sowie ein Fischteich) steht nicht mit der Bauleitplanung im Zusammenhang. Unter den genannten Voraussetzungen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** im Rahmen der Bauleitplanung aus jetziger Sicht nicht zu erwarten.

Die kleinflächige Versiegelung bisher unbebauter Flächen führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des **Schutzgutes Luft und Klima**.

Das Plangebiet weist durch die vorhandenen und umgebenden Nutzungen bereits eine anthropogene Vorprägung auf. Für Erholungssuchende (Spaziergänger, Wanderer) besitzt das Plangebiet bisher eine untergeordnete Bedeutung. Durch die beabsichtigte zusätzliche Bebauung der Fläche wird es zu einer geringfügigen ästhetischen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds kommen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** sind im Rahmen der Bauleitplanung aus jetziger Sicht nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auch auf das **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter** im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass zum jetzigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich durch die Planung insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Erarbeitet:



13. Juni 2013